

**10. Änderungssatzung
vom __.__.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen der Stadt Gronau gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der Bürgermeister ist vorab rechtzeitig zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (4) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
 - (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
2. § 12 - § 16 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Die Anträge auf Akteneinsicht sind unmittelbar an den Bürgermeister zu richten. Akteneinsicht wird innerhalb der Diensträume gewährt.

§ 13 Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 14 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27b Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.
- (3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

§ 15 Jugendschülerparlament

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in der Stadt Gronau das Jugendschülerparlament gewählt. Dabei handelt es sich um ein Organ des Stadtjugendrings. Es besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller weiterführenden Schulen der Stadt Gronau und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

- b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Für Selbstständige wird der Verdienstausschlag begrenzt auf Werktagen (Montag – Samstag) von 8.00 – 19.00 Uhr.
 - d. Personen, die einen Haushalt nach den Maßstäben der Entschädigungsverordnung NRW führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens einen Stundenpauschalsatz. Der Stundenpauschalsatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
 - e. Der einheitliche Höchstbetrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - (5) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
 - (6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister genehmigt.
 - (7) Rats- und Ausschussmitgliedern wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mandatstätigkeit bei Bedarf ein WLAN-fähiges Endgerät als Auslagenersatz zur Verfügung gestellt. Das mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Stadt Gronau (Westf.).
 - (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung. Kostenträger ist die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.
3. Der bisherige § 15 wird zu § 17 und § 16 zu § 18.

4. § 19 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Besondere Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister ist zuständig

- a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall (einheitliches Geschäft),
- b) für die Entscheidung über die befristete Stundung von Geldforderungen bis zum Betrage von 100.000 EUR im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 50.000 EUR und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrage von 20.000 EUR im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- c) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stundungen über Beträge, die der Höhe nach in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung dieses Ausschusses auszusprechen.
- d) Der Bürgermeister ist ferner zuständig für die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie – unter Beachtung der vom Rat beschlossenen Grundsätze für Ankauf – Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, soweit nicht
 - die Betriebsleitung des Abwasserwerks nach § 6 Abs. 2 h) der Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.
 - zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen betroffen sind, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt.

Über die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister mindestens halbjährlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Die Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Gronau verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO NRW unberührt.
- (3) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates bzw. eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis erteilt werden.

5. Der bisherige § 18 wird zu § 20, § 19 zu § 21, § 20 zu § 22, § 21 zu § 23 und § 22 zu § 24.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.